

Beschluss Anpassung der Beitrags- und Kassenordnung zur Einführung der ruhenden Mitgliedschaft und weiteren Änderungen

Gremium: Kreismitgliederversammlung
Beschlussdatum: 26.07.2026
Tagesordnungspunkt: 6.3. Satzungsänderungsanträge

Antragstext

- 1 Die Mitglieder des Kreises mögen die folgende Änderung des „§ 3
- 2 Mitgliedsbeitrag“ der Beitrags- und Kassenordnung beschließen. Dies ist als BuK-
- 3 Modernisierungs-Antrag zu verstehen.
- 4 § 3 Mitgliedsbeitrag
- 5 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt bundeseinheitlich mindestens 1 Prozent des
- 6 monatlichen Nettoeinkommens.
- 7 (2) Jedoch mindestens die jeweils zum 01.01. eines Jahres festgelegte Summe aus
- 8 einem Euro und der Abgabe, welche der Kreisverband an den Landes- und
- 9 Bundesverband je Mitglied zahlen muss, aufgerundet auf den nächsten vollen Euro
- 10 (Mindestbeitrag). Für Mitglieder, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet
- 11 haben, gilt die Hälfte des Mindestbeitrags. Über den Betrag ist in geeigneter
- 12 Weise zu informieren.
- 13 (3) Im Einzelfall kann ein Mitglied einen abweichenden Mitgliedsbeitrag zahlen.
- 14 Dieser ist beim Kreisvorstand zu beantragen, welcher nicht öffentlich und mit
- 15 einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Abweichung kann nur bis zum 31.12. des
- 16 laufenden Jahres gewährt werden, danach ist ein neuer Antrag erforderlich.
- 17 (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder
- 18 monatlich zu entrichten. Er wird grundsätzlich zur Monatsmitte per Lastschrift
- 19 eingezogen. Er ist unaufgefordert im Voraus zu entrichten, wenn kein
- 20 Lastschriftmandat erteilt wurde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 2
- 21 Absatz 5 der Satzung wird der volle Mitgliedsbeitrag des laufenden Monats
- 22 einbehalten.
- 23 (5) Die Mitgliedschaft ruht, wenn länger als sechs Monate trotz schriftlicher
- 24 Mahnung mit Fristsetzung von mindestens zwei Wochen keine Mitgliedsbeiträge
- 25 entrichtet wurden. Das Mitglied ist über das Ruhen der Mitgliedschaft zu
- 26 benachrichtigen. Während des Ruhens einer Mitgliedschaft hat das Mitglied kein
- 27 Stimmrecht (§ 10 Absatz 2 Satz 2 PartG) und erhält keine Einladungen zu
- 28 Versammlungen und Veranstaltungen.